

Tierhilfe Chalki

SATZUNG

November 2008

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Tierhilfe Chalki**“

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ebenfalls Heidelberg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 2

Zweck

1.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung sowie die Förderung des Tierschutzes sowohl in eigener Arbeit als auch in Kooperation mit bereits bestehenden Tierschutzvereinen, Tierärzten und -kliniken, ferner Privatpersonen und fördernden Mitgliedern.
Der Verein ist eine unpolitische Vereinigung.

2.) Der Verein setzt sich in Zusammenarbeit mit dem Verein „Philosoikos Syllogos Chalkis“ für den Schutz und die artgerechte Haltung der Tiere (Katzen, Hunde, Schafe, Ziegen, Pferde u.a.) auf der Insel Chalki ein. Ziel ist es dazu beizutragen, die Vergiftung und Erschießung insbesondere von Hunden und Katzen zu verhindern. Die Basis hierfür ist die Sicherstellung der Ernährung, besonders in tourismus-armen Monaten, die tierärztliche Versorgung und Kastration, die Kennzeichnung der kastrierten Tiere und die Behandlung von Parasiten. (Bereitstellen von Medikamenten)
Durch den persönlichen Einsatz von freiwilligen Helfern soll Tieren in akuter Not geholfen werden.

- 3.) Ein weiteres Ziel ist die Zusammenarbeit mit der Schule auf der Insel, den Kindern und Jugendlichen den Tierschutzgedanken näher zu bringen. Der Schulen sollen Kinderbücher und Informationsunterlagen zur Diskussion des Themas Tierschutz zur Verfügung gestellt werden.
Informierende Poster mit Aussagen des griechischen Tierschutzgesetzes sollen an die auf der Insel lebenden Menschen appellieren, die Gesetze zu achten.
- 4.) Der Verein hat sich außerdem zum Ziel gesetzt, die internationalen Besucher der Insel in diese Bemühungen einzubeziehen. Durch Aufklärung, gute Beispiele und aktive Hilfe soll Verständnis für die Bedürfnisse der Tiere geweckt und der Nutzen artgerechter Tierhaltung und des Tierschutzes für die Insel deutlich gemacht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden erstattet.
- 4.) Die erforderlichen Mittel zur Durchführung und zum Erreichen der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 6 Wochen über die Aufnahme entscheidet. Dem Antragsteller wird die Ent-

scheidung des Vorstandes schriftlich mitgeteilt. Dabei ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

- 3.) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind in gleicher Weise wie ordentliche Mitglieder dieser Satzung unterworfen. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.) Fördermitglieder: Der Verein nimmt fördernde Mitglieder auf. Fördernde Mitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Die Bestimmungen des § 3 zur allgemeinen Mitgliedschaft gelten sinngemäß auch für Fördermitglieder.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- 1.) Die Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig.

§ 6

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

- 1.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den

Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

- 2.) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3.) Dem durch den Ausschluss Betroffenen ist zuvor rechtliche Anhörung zu gewähren.

§ 8

Organe

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder andere Vereinsaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem Geschäftsführer übertragen.

§ 9

Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht im Sinn § 26 BGB aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und einem/einer Schriftführer/in, die sich gegenseitig vertreten können.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er/sie bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Der/Die 1. Vorsitzende sowie in finanziellen Angelegenheiten der/die Schatzmeister/in vertreten allein den Verein nach außen. Der Vorstand fasst alle wichtigen Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
- 4.) Der Vorstand ist ermächtigt, ausländischen Tierheimen sowie Tierschutzorganisationen mit gleichen und ähnlichen Zielen finanzielle Unterstützung zu gewähren. Jedoch ist die finanzielle Unterstützung nur gestattet, wenn der Auftrag dem Inhalt der Satzung entspricht.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1.) Mitgliederversammlungen finden alle 2 Jahre statt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

die Feststellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Wirtschaftsjahr
 - die Wahl des Vorstands sowie dessen Abberufung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl eines Kassenprüfers
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Änderung der Vereinsatzung
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereinslebens
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
- 2.) Die Mitglieder können sich für die Mitgliederversammlung vertreten lassen. Eine schriftliche Benachrichtigung ist erforderlich.
- 3.) Stimmberechtigt sind die erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen ein Beschluss gefasst wird.
- 4.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 5.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief, in dem die Tagesordnung mitzuteilen ist, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, falls dieser nicht ein anderes Mitglied damit beauftragt.
Die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung bestätigt, geändert oder ergänzt werden.

Über die Annahme von nicht angekündigten Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 7.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebungen; wenn ein Drittel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 8.) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch die Liquidatoren bestellen.
- 9.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben unter Nennung der zu ändernden Paragraphen und können nicht im Zuge der nachträglichen Antragstellung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Wird der Verein aufgelöst, so ist der nach der Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögensüberschuss an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung abzuführen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.